

Beschlussvorlage VO/4297/19	 St. Ingbert <i>BiosphärenStadt mit Flair</i> Kultur, Bildung und Familie (4)
Beratungsfolge und Sitzungstermine N 19.03.2019 Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales N 03.09.2019 Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss Ö 26.09.2019 Stadtrat	
Nutzung der Schulhöfe der St. Ingberter Grundschulen	

Der vorgelegten Schulhofordnung wird zugestimmt.

Erläuterungen

Nutzung der Schulhöfe der St. Ingberter Grundschulen

In den Sitzungen des Ausschusses für Kultur-, Bildung- und Soziales am 19.3.2019 wurde der Vorschlag der CDU-Stadtratsfraktion für eine Schulhofordnung besprochen und mit der Bitte an die Verwaltung verabschiedet, diese zu überarbeiten.

Unter Hinweis darauf, dass sich verschiedene Städte- und Gemeindetage mit Benutzungsordnungen auf Schulhöfen bereits beschäftigt haben, wurde die Vorlage aus der Sitzung vom März unter Heranziehung des von BG Müller erarbeiteten Entwurfs von der Verwaltung überarbeitet und in der Sitzung am 9.5.2019 vorgelegt.

In der Sitzung am 9.5.2019 wurde der TOP vertagt mit dem Auftrag, den Leitungen der Grundschulen die Möglichkeit einzuräumen, sich zur vorgelegten Schulhofordnung zu äußern und ggf. Änderungsvorschläge einzubringen.

Die Schulleitungen haben keine Einwände zurückgemeldet bzw. sie haben bekundet, dass sie mit dem Vorschlag konformgehen.

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 350,00 € pro Pforten und Schild je 6 Schulhöfe = ca. 2.100 €.

Kostendeckung über Produkt 2.1.01.01.

Anlagen:

- 1) Benutzungsordnung für die Schulhöfe der Stadt St. Ingbert
- 2) Schildtext Nutzungsregeln für die städtischen Schulhöfe

Herrn
Oberbürgermeister
Hans Wagner
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

DER OBERBÜRGERMEISTER
der Mittelstadt St. Ingbert

Eing.: 27. Feb. 2019

St. Ingbert, den 27. Februar 2019

Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Hausordnung auf Schulhöfen der St. Ingberter Grundschulen“ in den nächsten Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales am 19.3.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Angesichts der bekannten Vorfälle in der Nähe von Grundschulen (Albert-Weisgerberschule und Rischbachschule), die bei Kindern und Eltern Besorgnis erregt haben, bitten wir um Vorlage und Überprüfung der Hausordnung auf Schulhöfen, zum Wohle der Kinder.

Wir werden unsererseits Vorschläge unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Strobel
Sprecherin Kultur/Bildung

Dr. Frank Breinig
Fraktionsvorsitzender

Beschluss

Geschäftsbereich

Kulturamt (41)

Benutzung der Schulhöfe als Spielplätze

VO/3768/04

02.09.2004
SI/0536/04

Kulturausschuss
nichtöffentlichen Sitzung des Kulturausschusses

Beschluss:

Das Spielen für Kinder und Jugendliche ist auf den Schulhöfen im Sommerhalbjahr (1.4. - 30.9.) bis zum Einbruch der Dunkelheit - maximal jedoch bis 22:00 Uhr - und im Winterhalbjahr (1.10. - 31.3.) bis 19:00 Uhr gestattet.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig dafür
Ablehnung: 0 Stimmen
Enthaltung: 0 Stimmen

Für die Richtigkeit des Auszugs
Im Auftrag

Kopie an beteiligte Geschäftsbereiche

☐

☐

Benutzungsordnung für die Schulhöfe der Stadt St. Ingbert (Schulhofordnung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Benutzungsrecht
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Benutzungsregeln
- § 5 Ausübung des Hausrechts
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Zweckbestimmung

Die Schulhöfe der Grundschulen in St. Ingbert, mit den öffentlichen Kinderspielplätzen und Funktionsfeldern – im Folgenden zusammenfassend Schulhöfe genannt - dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorheriger Zustimmung der Stadt St. Ingbert.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Die Benutzung der Schulhöfe ist allen Kindern in gleichem Maße gestattet. Die Nutzer von Schulräumen oder Turnhallen oder sonstige Besucher des Schulgeländes sind willkommen, insofern sie Rücksicht auf die spielenden Kinder nehmen und die Benutzungsordnung einhalten.
2. Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach dieser Benutzungsordnung. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
3. Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können die Spielgeräte und Teile des Schulhofes geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte gesperrt werden.
4. Für die Schulzeiten kann die Benutzungsordnung durch die jeweiligen Schulleitungen ergänzt werden.

Anlage I

5. Die Stadt St. Ingbert behält sich vor, im Einzelfall, vor allem im Zusammenhang mit besonderen Veranstaltungen, diese Regelungen ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

§ 3 Öffnungszeiten

Der Schulhof und die Benutzung der dazugehörigen Spielgeräte ist täglich bis 22:00 Uhr zur Benutzung freigegeben, wobei insbesondere während der Schulzeit und der Betreuungszeit der FGTS (bis 17 Uhr) besondere Rücksichtnahme auf die Hauptnutzer der Schulgebäude zu nehmen ist.

§ 4 Benutzungsregeln

Die städtischen Schulhöfe werden nicht nur genutzt von Personen, die zum regulären Schulbesuch gehören. Sie stehen auch sonstigen Besuchern und Nutzern von Schulräumen oder Turnhallen zur Verfügung. Gegenseitige Rücksichtnahme aller Beteiligten ist daher unabdingbar.

Auf den Schulhöfen ist / sind insbesondere untersagt:

1. unzumutbare Störungen und Belästigungen (gegenseitige Rücksichtnahme);
2. Beschädigungen, Verunreinigungen, Zweckentfremdung der Schulhöfe und seiner Einrichtungen;
3. die Schulhöfe und die durch Schulhöfe führenden Wege zu befahren (außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen);
4. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen;
5. das Ballspiel gegen das Schulgebäude und die dazugehörigen Gebäude;
6. Ballspiele mit Lederbällen, insbesondere Fußbällen aus Leder;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
8. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
9. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
10. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen, bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen;
11. Anbieten, Bewerben und Veräußern von Waren und Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt St. Ingbert;
12. Lagerung von Materialien aller Art;
13. Konsum von Tabak, Alkohol und Drogen und Aufenthalt in berauschem Zustand sowohl im Schulhof- als auch im Spielplatzbereich;

§ 5 Aufsicht, Ausübung des Hausrechts

1. Die Stadt St. Ingbert und ihre Beauftragten haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Die Beauftragten der Stadt St. Ingbert sind befugt, Personen, die
 - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b. Schulhofs – Benutzer belästigen,
 - c. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,des Schulgeländes zu verweisen.
3. Zuwiderhandlungen von Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Schulhof gefährden oder Benutzer belästigen, stören oder dies versuchen, werden zur Anzeige gebracht und straf-, ordnungs- und/ oder zivilrechtlich verfolgt. Dies gilt insbesondere auch für Vandalismus bzw. sonstige Zerstörungen und Beschmutzungen der Schulanlage.
4. Die Stadt St. Ingbert kann den in Nr. 2 und 3 genannten Personen den Zutritt zum Gelände der Schulhöfe zeitweise oder dauernd untersagen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab 1.10.2019 in Kraft.

Stadt St. Ingbert
Nutzungsregeln für die städtischen Schulhöfe

	Kein Alkohol und keine Drogen
	Keine Kraftfahrzeuge
	Hunde verboten
	Nicht auf Bäume und Zäune klettern
	Bitte Abfall in Behälter werfen
	Nachtruhe ab 22:00 Uhr

Die Benutzungsordnung für die Schulhöfe der Stadt St. Ingbert ist auf der Internetseite der Stadt unter www.st-ingbert.de oder unter QR Code ausführlich dargestellt.